

10. Nachtrag zur Satzung der BKK_DürkoppAdler vom 16.12.2020

Die Satzung der BKK_DürkoppAdler wird wie folgt geändert:

1. § 9 – Kassenindividueller Zusatzbeitrag

wird geändert in:

Die BKK_DürkoppAdler erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitragssatz nach § 242 Abs. 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitrages beträgt monatlich 1,55 v.H. der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

2. § 12 b Schutzimpfungen

wird neu gefasst:

- (1) Die BKK_DürkoppAdler übernimmt die Kosten über den Anspruch nach § 20i SGB V hinaus für folgende nicht in der Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Nr. 15 SGB V aufgeführten Schutzimpfungen sowie für Malariaprophylaxe, wenn diese von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut für die betreffenden Versicherten angeraten werden:

- a) Cholera
- b) FSME
- c) Gebärmutterhalskrebs (HPV)
- d) Gelbfieber
- e) Hepatitis A und B
- f) Meningokokken
- g) Rotaviren
- h) Tollwut
- i) Typhus
- j) Japanische Enzephalitis
- k) Influenza (Grippe)
- l) Herpes Zoster
- m) Pneumokokken

Die BKK_DürkoppAdler übernimmt die Kosten abweichend von Satz 1 Buchst. a) bis m) auch für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos aufgrund eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes indiziert sind, wenn diese von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden.

- (2) Darüber hinaus übernimmt die BKK_DürkoppAdler die Kosten für die Prophylaxe gegen das Respiratory Syncytial Virus (RSV-Prophylaxe) über die gesetzliche Regelleistung hinaus für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats mit hohem Risiko für schwere Infektionsverläufe. Dies umfasst Kinder,
- die wegen bronchopulmonaler Dysplasie begleitende therapeutische Maßnahmen in Form von zusätzlichem Sauerstoff, Steroiden, Bronchodilatoren oder Diuretika innerhalb der letzten 6 Monate benötigten,

- mit hämodynamisch relevanten Herzfehlern (z. B. relevante L, Rechts- und Rechts-Links-Shunt-Vitien und Patienten mit pulmona Hypertonie oder pulmonalvenöser Stauung) oder
- mit schwerer Immunsuppression oder schwerem angeborenen Immundefekt

Zudem sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats umfasst,

- die als Frühgeborene bis zur vollendeten 29. Schwangerschaftswoche (28 (+6)) geboren wurden oder
- die als Frühgeborene ab der vollendeten 29. Schwangerschaftswoche (29 (+0)) bis zur vollendeten 35. Schwangerschaftswoche (34 (+6)) geboren wurden, sofern mindestens zwei weitere Risikofaktoren vorliegen (z. B. schwere neurologische Erkrankung, Vorhandensein von Geschwistern im Kindergarten- oder Schulalter oder Entlassung aus der Neonatologie zwischen Oktober und Dezember).

- (3) Die BKK_DürkoppAdler gewährt die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 grundsätzlich als Sachleistungen. Kann die Erbringung als Sachleistung nicht erfolgen, sind nur die tatsächlich entstandenen Kosten erstattungsfähig.

Zur Erstattung sind spezifizierte Rechnungen und ärztliche Verordnungen so wie bei Leistungen nach Abs. 2 eine Bescheinigung einer Vertragsärztin oder eines Vertragsarztes über das Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen vorzulegen. Werden diese auf elektronischem Weg eingereicht, sind die Originale mindestens 4 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der BKK_Dürkopp Adler vorzulegen.

- (4) Für Leistungen nach Absatz 1 beträgt der maximale Erstattungsbetrag 200,00 Euro pro Kalenderjahr, Leistungen nach Abs. 2 werden in voller Höhe, maximal aber bis zu einem Betrag von 1.400,00 Euro erstattet. Nicht erstattet werden gesetzliche Zuzahlungen für Arzneimittel entsprechend der Vorschriften des § 31 Abs. 3 SGB V, diese verbleiben als Eigenleistung bei den Versicherten.

3. § 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

Abs. 6 wird geändert in:

- 6) Der Bonus beträgt je erfüllter Bonusvoraussetzung 10 Euro.

Der Bonus für den Nachweis vollständig durchgeführter Schwangerenvor- und -nachsorgeuntersuchungen nach § 24d SGB V in Verbindung mit den Mutter schäftsrichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung beträgt 100,00 Euro.

Bei Teilnahme am Bonusprogramm für Kinder und Jugendliche wird ein Bonus in Höhe von 5,00 Euro bzw. 10,00 Euro je erfüllter Bonusvoraussetzung als Sachleistung gewährt.

In der Anlage zu § 14 – Ausführungsbestimmungen zum Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten – werden folgenden Anpassungen vorgenommen:

1.2 Bonusbedingungen

Alle Versicherten der BKK_DürkoppAdler sind berechtigt einen Bonus aus den ViDAplus Programmen zu erlangen. Bonusberechtigte des Programms ViDAplus erhalten je durchgeführte Maßnahme einen Bonus. Bonusberechtigte des Programms ViDAplus Kids erhalten je durchgeführter Maßnahme einen Bonus in Form eines Gutscheines.

2.1 ViDAplus Bonifizierung

Die BKK_DürkoppAdler belohnt gesundheitsbewusstes Verhalten bei Durchführung festgelegter Maßnahmen mit einer Geldprämie

2.3 Maßnahmen nach § 65a Abs. 1 und Abs. 1a SGB V

Die bonifizierbaren Maßnahmen sowie die Höhe der Boni ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Die BKK_DürkoppAdler unterscheidet dabei nach Maßnahmen nach § 65a Abs. 1 SGB V und § 65a Abs. 1a SGB V. Die Maßnahmen nach § 65a Abs. 1a SGB V unterliegen der Evaluation nach § 65a Abs. 3 SGB V.

2.3.1 Bonusfähige Maßnahmen nach § 65a Abs. 1 SGB V

Folgende Leistungen gemäß der §§ 20i, 25, 25a und 26 SGB V sind im Rahmen des Programms ViDAplus nach Maßgabe des §65a Abs. 1 SGB V bonusfähig (Erläuterungen s. Pkt. 2.3.1.1 bis 2.3.1.10)

Maßnahmen	Bonuspauschale
Gesundheits Check up	10,00 Euro
Früherkennung Baucharterienaneurysma	10,00 Euro
Genitaluntersuchung zur Krebsvorsorge	10,00 Euro
Brustkrebsvorsorge	10,00 Euro
Screening zytologische Untersuchung inkl. HPV-Test	10,00 Euro
Hautkrebsvorsorge	10,00 Euro
Darmkrebsvorsorge Stuhltest	10,00 Euro
Darmspiegelung	10,00 Euro
Mammographie	10,00 Euro
Impfungen gem. Empfehlungen der StiKo	10,00 Euro

Erfüllt der Versicherte die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Leistungen des Gesundheits Check up oder der Krebsvorsorgeuntersuchungen in der Zeit vom 01. Dezember bis 31. Dezember eines Jahres, gelten diese Voraussetzungen zur Erlangung eines Bonus auch dann für das Jahr, für das der Bonus beantragt wird, als erfüllt, wenn diese Untersuchungen bis zum 31. Januar des Folgejahres nachgeholt werden

2.3.1.6 Hautkrebs-Screening

Versicherte ab 35 Jahre haben nach § 25 Abs. 1 SGB V i.V.m. den entsprechenden Richtlinien des G-BA in ihrer jeweils gültigen Fassung alle zwei Jahre Anspruch auf ein Hautkrebs-Screening. Das Screening dient der Früherkennung des malignen Mela-

noms (schwarzer Hautkrebs), des Basalzellkarzinoms und des spinozellulären noms (beide weißer Hautkrebs). Es kann ggf. in Verbindung mit der Gesundheitsuntersuchung (Check up) durchgeführt werden.

Die Untersuchung wird im Jahr der Durchführung bei entsprechender Bestätigung auf dem dafür vorgesehenen Bonusscheck gemäß der Tabelle und Pkt. 2.3.1 bonifiziert.

2.3.2 Bonusfähige Maßnahmen nach § 65a Abs. 1a SGB V

Folgende Leistungen sind im Rahmen des Programms ViDAplus nach Maßgabe des § 65a Abs. 1a SGB V bonusfähig (Erläuterung s. Pkt. 2.3.2.1 bis 2.3.2.9)

Maßnahme	Bonuspauschale
Zahnvorsorge	10,00 Euro
Professionelle Zahnreinigung	10,00 Euro
Hautkrebsvorsorge	10,00 Euro
Zertifizierter Präventionskurs nach § 20 SGB V	10,00 Euro
Aktive Mitgliedschaft in einem Sport- oder Rehasportverein	10,00 Euro
Aktive Mitgliedschaft im Fitnessstudio	10,00 Euro
Teilnahme Breiten-sport/Ablegung Sportabzeichen	10,00 Euro
Teilnahme Betriebssport/Hochschul-sport	10,00 Euro
Schwangerenvor- und -nachsorge	100,00 Euro

2.3.2.3 Hautkrebs-Screening

Versicherte ab 19 Jahren, haben aufgrund vertraglicher Vereinbarungen alle zwei Jahre Anspruch auf ein Hautkrebs-Screening. Das Screening dient der Früherkennung des malignen Melanoms (schwarzer Hautkrebs), des Basalzellkarzinoms und des spinozellulären Karzinoms (beide weißer Hautkrebs). Es kann ggf. in Verbindung mit der Gesundheitsuntersuchung (Check up) durchgeführt werden.

Die Untersuchung wird im Jahr der Durchführung bei entsprechender Bestätigung auf dem dafür vorgesehenen Bonusscheck gemäß der Tabelle und Pkt. 2.3.2 bonifiziert.

2.3.2.4 Zertifizierter Präventionskurs nach § 20 SGB V

Die BKK_DürkoppAdler zertifiziert in Zusammenarbeit mit der Zentralen Prüfstelle Prävention die Anbieter von Gesundheitskursen, die die dafür erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen nach § 20 SGB V erfüllen und qualitätsgesicherte Maßnahmen nach dem Leitfaden für Präventionsleistungen in seiner jeweils gültigen Fassung erbringen.

Die Handlungsfelder der Präventionskurse sind: Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportlichen Aktivität (z.B. Nordic Walking, Aqua-Jogging), Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete Verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme (z.B. Osteoporose-Prävention, Rückenschule), Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung sowie Vermeidung und Re-

duktion von Übergewicht, Förderung von Entspannung (z.B. Yoga, Autogenes Training), Förderung von Stressbewältigungskompetenzen und Vermeidung des Suchtmittelkonsums (z.B. Raucherentwöhnungskurse). Die Anbieter sind in der Kursliste der Zentralen Prüfstelle Prävention gelistet.

Die Maßnahme wird im Jahr der Durchführung bei entsprechender Bestätigung auf dem dafür vorgesehenen Bonusscheck gemäß der Tabelle und Pkt. 2.3.2 bonifiziert.

2.3.2.5 Aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder Rehasportverein

Bewegungsmangel ist eine wesentliche Ursache für viele der sogenannten Volkskrankheiten, die Förderung von Bewegung eines der wichtigsten Ziele von Prävention. Eine zentrale Rolle spielt der organisierte Sport mit über 80.000 Sportvereinen (Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes). Um Anreize für eine dauerhafte sportliche Betätigung und die Beteiligung an einem breiteren, aber dennoch gesundheitsorientierten Spektrum von Angeboten der Vereine zu setzen, wird die nachgewiesene aktive regelmäßige sportliche Betätigung im Sportverein oder Rehasportverein bonifiziert.

Regelmäßigkeit liegt dann vor, wenn die sportliche Aktivität im Verein mindestens zwei Mal im Monat ausgeübt wird, es sei denn, die Ausübung ist wegen Krankheit, Urlaub (3 Wochen und länger), berufsbedingter Abwesenheit, zeitweiser Einstellung des Trainingsbetriebs durch den Verein oder aufgrund höherer Gewalt (z.B. Pandemien) nicht in dem geforderten Umfang möglich.

Die Maßnahme wird im Jahr der Durchführung bei entsprechender Bestätigung auf dem dafür vorgesehenen Bonusscheck gemäß der Tabelle und Pkt. 2.3.2 bonifiziert.

2.3.2.6 Aktive Mitgliedschaft im Fitnessstudio

Teilnehmer, die sich nachweislich regelmäßig sportlich im Fitnessstudio betätigen, erhalten nach Bestätigung des Trainers/Verantwortlichen des Fitnessstudios auf dem dafür vorgesehenen Scheck einen Bonus. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Zertifizierung des Fitnessstudios nach DIN EN 17229 und DIN 33961 oder die Beschäftigung ausreichend qualifizierten Personals (Sportwissenschaftler, Sportlehrer, Physiotherapeuten oder Fitnesstrainer mit mindestens einer B-Lizenz).

Regelmäßigkeit liegt dann vor, wenn die sportliche Aktivität im Fitnessstudio mindestens zwei Mal im Monat ausgeübt wird, es sei denn, die Ausübung ist wegen Krankheit, Urlaub (3 Wochen und länger), berufsbedingter Abwesenheit, zeitweiser Einstellung des Trainingsbetriebs durch den Verein oder aufgrund höherer Gewalt (z.B. Pandemien) nicht in dem geforderten Umfang möglich.

Die Maßnahme wird im Jahr der Durchführung bei entsprechender Bestätigung auf dem dafür vorgesehenen Bonusscheck gemäß der Tabelle und Pkt. 2.3.2 bonifiziert.

2.3.2.7 Teilnahme Breitensport/Ablegung Sportabzeichen

Teilnehmer, die eine aktive Teilnahme an mindestens zwei Breitensportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung (die Maßnahme muss durch eine qualifizierte Übungsleitung durchgeführt werden und/oder von einem Sportverband anerkannt sein) oder die Ablegung eines Sportabzeichens eines qualifizierten Sportverbandes (z.B. Leistungsabzeichen des Deutschen Sportbundes, des Deutschen Leichtathletikverbandes, des Deutschen Schwimmverbandes) nachweisen, erhalten einen Bonus.

Die Maßnahme wird im Jahr der Durchführung bei entsprechender Bestätigung auf dem dafür vorgesehenen Bonusscheck oder durch Vorlage der Teilnahme-Urkunden gemäß der Tabelle und Pkt. 2.3.2 maximal einmal bonifiziert.

2.3.2.8 Teilnahme Betriebssport/Hochschulsport

Teilnehmer, die regelmäßig an Bewegungsangeboten einer Betriebs- oder Hochschulsportgruppe teilnehmen, erhalten einen Bonus.

Regelmäßigkeit liegt dann vor, wenn die sportliche Aktivität mindestens zwei Mal im Monat ausgeübt wird, es sei denn, die Ausübung ist wegen Krankheit, Urlaub (3 Wochen und länger), berufsbedingter Abwesenheit, zeitweiser Einstellung des Trainingsbetriebs durch den Verein oder aufgrund höherer Gewalt (z.B. Pandemien) nicht in dem geforderten Umfang möglich.

Die Maßnahme wird im Jahr der Durchführung bei entsprechender Bestätigung auf dem dafür vorgesehenen Bonusscheck gemäß der Tabelle und Pkt. 2.3.2 bonifiziert.

2.3.2.9 Schwangerenvor- und -nachsorge

Weibliche Versicherte erhalten einen Bonus, wenn sie während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes alle nach § 24d SGB V i.V.m. den Mutterschaftsrichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Vor- und Nachsorgeuntersuchungen in Anspruch genommen haben.

Der Bonus wird bei entsprechender Bestätigung auf dem dafür vorgesehenen Bonusscheck pro Schwangerschaft einmal gewährt.

4.3 Gewährung des Bonus

Eine Gewährung des Bonus erfolgt auf Antrag des Versicherten, bei Versicherten vor Vollendung des 15. Lebensjahres durch deren gesetzliche Vertretung.

4.4 Übertragung und Verfall der Boni

Die Boni sind nicht übertragbar.

6.2 Höchstgrenze

Jedes Angebot kann pro Kalenderjahr bzw. Schwangerschaft (Schwangerenvor- und -nachsorge) nur gemäß der Ausführungen unter Pkt. 2.3.1.1 bis 2.3.1.10, Pkt. 2.3.2.1 bis 2.3.2.9, Pkt. 3.3.1.1 bis 3.3.1.2 und Pkt. 3.3.2.1 bis 3.3.2.4 prämiert werden. Die Ausgabe von mehr als einem Scheck je Bereich pro Kalenderjahr oder Schwangerschaft (Ausnahme: Verlust des Schecks) und/oder die Erweiterung über die unter Pkt. 2.3 oder Pkt. 3.3 genannten Maßnahmen hinaus ist nicht zulässig.

5. § 21 Bekanntmachungen

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bekanntmachungen der BKK_DürkoppAdler erfolgen durch Aushang in den Räumen der BKK_DürkoppAdler und in den Betrieben, für die die BKK_DürkoppAdler zuständig ist, sowie nachrichtlich auf der Homepage der BKK_DürkoppAdler.

Inkrafttreten

Die Regelungen zu den Nummern 1 bis 5 treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Bielefeld, 12.12.2023

Die alternierenden Vorsitzenden
des Verwaltungsrates



(Helmut Schmitz)



(Sandra Otte)

Genehmigung

vorstehende 10. Satzungsantrag wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

eldorf, 18.12.2023

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-
Westfalen



2023-0017050

Im Auftrag

Dirk te Reh